

1019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (707 der Beilagen): Bundesgesetz, über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)

und den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird (59/A)

und den Antrag der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird (151/A)

und den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird (172/A) sowie über den

Bericht der Bundesregierung betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß, Teil 1 samt Anlage (III-69 der Beilagen)

Das Ziel der gegenständlichen Regierungsvorlage besteht in der Reduktion von Tierversuchen auf das absolut erforderliche Mindestmaß. Weiters wird die Durchführung unvermeidbarer Tierversuche inklusive Haltung der Pflege der Versuchstiere strenger als bisher geregelt.

Dies soll im besonderen durch

1. Strengste Voraussetzungen für die Bewilligung von Tierversuchen;
2. Neuordnung der Genehmigungspflicht (Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen, Eignungsprüfung für die mit Tierversuchen verantwortlich befaßten Personen, besondere Genehmigung bei Versuchen ohne Schmerzausschaltung und bei für das Tier belastenden Versuchen;
3. Ethische Richtlinien als leitende Grundsätze für Tierversuche;
4. Klarstellung, daß auf zugängliche Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche Bedacht zu nehmen ist;

5. Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten oder diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind;
6. Behördliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland;
7. Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können;
8. Statistische Erfassung von Tierversuchen;
9. Gesetzauftrag an die zuständigen Bundesminister, Ersatzmethoden zu fördern;
10. Erhöhung der Strafen erreicht werden.

Die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen haben am 14. Mai 1987 den Antrag 59/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, eingebracht.

Ein weiterer Antrag 151/A der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend denselben Gegenstand wurde am 9. März 1988 eingebracht.

Schließlich wurde auch der Antrag 172/A der Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, am 25. Mai 1988 eingebracht.

In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß hat die Bundesregierung den gegenständlichen Bericht (III-69 der Beilagen) dem Nationalrat am 20. April 1988 vorgelegt.

Er beinhaltet eine Auflistung aller behördlich vorgeschriebener Tierversuche im Kompetenzbereich des Bundes, weiters beschäftigte er sich mit der Substituierbarkeit von Tierversuchen und der

Ausarbeitung einer Novelle zum Tierversuchsgesetz. In der Anlage zum gegenständlichen Bericht werden Alternativen zum Tierversuch vorgestellt.

Alle erwähnten Anträge und der Bericht wurden dem Wissenschaftsausschuß zugewiesen, der zur Vorbehandlung dieser Gegenstände einen Unterausschuß eingesetzt hat. Diesem gehörten seitens der Sozialistischen Partei die Abgeordneten Mag. Evelyn Messner, Ing. Nedwed, Posch, Dr. Stippel, seitens der Österreichischen Volkspartei Dr. Blenk, Burgstaller, Dr. Ettmayer, Dr. Marga Hubinek, seitens der Freiheitlichen Partei Klara Motter und seitens des Klubs der Grün-Alternativen Karl Smolle bzw. Holda Harrich an.

Der Unterausschuß hat sich in insgesamt 10 Sitzungen mit der Vorbehandlung der gegenständlichen Materie befaßt.

Über das Ergebnis berichtete der Obmann des Unterausschusses Dr. Blenk, dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung in seiner Sitzung am 21. Juni 1989.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Nedwed, Holda Harrich, Dr. Marga Hubinek, Klara Motter, Dr. Nowotny, Posch, Dr. Höchtel, Dipl.-Vw. Dr. Stix und der Ausschußobmann Dr. Blenk sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Ing. Nedwed und Klara Motter brachten zwei Abänderungsanträge ein.

Einen weiteren Abänderungsantrag stellte Abgeordnete Holda Harrich.

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Ing. Nedwed und Klara Motter stellten einen Entschließungsantrag betreffend Überprüfung der einzelnen Materiengesetze, die direkt oder indirekt Tierversuche verursachen.

Bei der Abstimmung wurde der in der beige-druckten Fassung angeschlossene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Blenk, Ing. Nedwed

und Klara Motter teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Holda Harrich fand keine Mehrheit.

Die Anträge 59/A, 151/A und 172/A sind als miterledigt anzusehen.

Weiters hat der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Annahme der diesem Bericht beige-druckten Entschließung vorzuschlagen.

Schließlich beschloß der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung einstimmig, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des Berichtes III-69 der Beilagen zu empfehlen.

Zu § 3 Abs. 4 hält der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung mehrheitlich fest, daß die Verordnungsermächtigung die laufende Angleichung an den anerkannten Stand der Wissenschaften hinsichtlich des Ersatzes von Tierversuchen durch alternative bzw. das Tier nicht oder weniger belastende Methoden gewährleistet. Insbesondere wird im Rahmen dieser Verordnungsermächtigung auf die weitestgehende Substitution des LD-50-Tests und Draize-Tests Bedacht zu nehmen sein.

Der Ausschuß vertritt zu § 10 Abs. 2 Z 2 (Heranziehung von Sachverständigen) mehrheitlich die Auffassung, daß der Landeshauptmann bei der Auswahl der Sachverständigen auch Vorschläge von Tierschutzorganisationen entsprechend berücksichtigen soll.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt; /1
2. die beige-druckte Entschließung wird angenommen; /2
3. der Bericht der Bundesregierung betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß, Teil 1 samt Anlage (III-69 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.

Wien, 1989 06 21

Dr. Ettmayer
Berichterstatte

Dr. Blenk
Obmann

/1

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Gegenstand

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2 mit dem Ziel, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern

- a) in Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG),
- b) in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG),
- c) in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG),
- d) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) sowie
- e) in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zuständig ist.

Definition

§ 2. Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle für das Tier belastenden, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen und das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

Zulässigkeit von Tierversuchen

§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind und den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieses Bundesgesetzes entsprechen wird:

- a) für Forschung und Entwicklung,
- b) für berufliche Ausbildung,
- c) für medizinische Diagnose und Therapie,
- d) für Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Stoffe, Zubereitungen oder Produkte,
- e) für die Erkennung von Umweltgefährdungen und
- f) für die Gewinnung von Stoffen.

(2) Tierversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an den Versuchen
 - a) zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch oder Tier,
 - b) zum Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
 - c) zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - d) zur Vermittlung beruflicher Ausbildung oder
 - e) zur Vermeidung von Umweltgefährdungen besteht;
2. die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden gemäß § 17) bzw. in den Fällen der beruflichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können.

- (3) Ein Tierversuch ist keinesfalls zulässig,
 - a) wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches tatsächlich und rechtlich zugänglich sind und an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen,
 - b) wenn von diesem Versuch keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind,
 - c) wenn dieser Versuch auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich ist oder
 - d) wenn tatsächlich und rechtlich zugängliche Ergebnisse eines im In- oder Ausland durchgeführten Tierversuchs vorliegen, an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen, und sie in Österreich auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften behördlich anerkannt werden.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung (§ 13) feststellen, welche Methoden bei der Durchführung von Tierversuchen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften als überholt und daher unzulässig anzusehen sind.

Leitende Grundsätze

§ 4. (1) Tierversuche müssen den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen, die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren müssen sinnvoll sein, wobei der anerkannte Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen ist. Tierversuche sind unter Bedachtnahme auf die Erzielung des größtmöglichen Erkenntnisgewinns durchzuführen.

(2) Die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmodellen ist laufend im Hinblick auf das Ziel einer Reduktion der Zahl der Tierversuche und die Anwendung von Ersatzmethoden kritisch zu überprüfen und an den anerkannten Stand der Wissenschaften anzupassen. Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde sowie die Entwicklung der Meß- und der Labortechnik sind zu berücksichtigen, um die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabzusetzen.

(3) Alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen tragen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenstellung eine ethische und wissenschaftliche Verantwortung. Es ist die Pflicht jedes Wissenschaftlers, Notwendigkeit und Angemessenheit des von ihm geplanten, geleiteten oder durchzuführenden Tierversuchs selbst zu prüfen und gegen die Belastung der Versuchstiere abzuwägen.

Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen

§ 5. Tierversuche dürfen nur von den gemäß § 6 dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen und von Personen, die hierfür die entsprechende Genehmigung im Sinne des § 7 haben, und unbeschadet des § 9 nur nach Vorliegen einer Genehmigung im Sinne des § 8 durchgeführt werden.

Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen

§ 6. (1) Eine Tierversuchseinrichtung ist auf Antrag zu genehmigen, wenn

- a) die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten für eine der Gesundheit und dem Wohlbefinden förderliche Haltung und Pflege der jeweiligen Versuchstiere und für eine fachgerechte Durchführung der beabsichtigten Tierversuche zur Verfügung stehen,
- b) das erforderliche sachkundige Personal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch

vorhanden ist und eine tägliche Kontrolle der Tiere ermöglicht und

- c) die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der jeweiligen Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind, um Belastungen möglichst zu vermeiden, und
- d) sichergestellt ist, daß auch unvorhergesehen auftretende Belastungen der Versuchstiere so rasch wie möglich gelindert oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung ist der physischen oder juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechts zu erteilen, die Träger der betreffenden Tierversuchseinrichtung ist. Bei Tierversuchseinrichtungen an Universitäten ist die Genehmigung dem jeweiligen Institut zu erteilen.

Leiter von Tierversuchen

§ 7. Tierversuche dürfen nur von Personen oder unter der Verantwortung oder Aufsicht von Personen vorgenommen werden, denen dafür eine Genehmigung erteilt worden ist. Eine derartige Genehmigung ist für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren auf Antrag Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie, die außerdem über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, und für sonstige Tierversuche auf Antrag an diese sowie an Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur, die außerdem über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen, zu erteilen. Bei der Genehmigung können die gemäß § 10 Abs. 2 zuständigen Behörden auf Antrag für Tierversuche ohne operative Eingriffe Ausnahmen von den im zweiten Satz genannten Voraussetzungen betreffend die abgeschlossene Universitätsausbildung für Personen zulassen, die über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen, ohne diese vorgeschriebenen Universitätsstudien absolviert zu haben.

Genehmigung von Tierversuchen

§ 8. (1) Tierversuche sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 3, 6 und 7 erfüllt sind. Der Antrag hat die genaue Umschreibung des Tierversuchsprojektes mit Aufgabenstellung, geplantem Umfang (Tierarten und Anzahl) sowie insbesondere die Erklärung zu enthalten, daß die angestrebte Zielsetzung nicht durch wissenschaftlich aussagekräftige verfügbare und behördlich anerkannte Ersatzmethoden erreicht werden kann. Die Genehmigung, die die Art der Tierversuche, den geplanten Umfang, die Tierversuchseinrichtung (§ 6) sowie den (die) Leiter des (der) Tierversuche(s) (§ 7) zu bezeichnen hat, gilt

jeweils für Versuche oder Versuchsreihen mit in sich geschlossener Fragestellung oder angestrebter Zielsetzung.

(2) Die Genehmigung von Tierversuchen ist auf Antrag dem Träger der Tierversuchseinrichtung (§ 6 Abs. 2) oder dem jeweiligen Leiter des Tierversuchs (§ 7) zu erteilen.

§ 9. (1) Eine Genehmigung von Tierversuchen ist unbeschadet der Erfordernisse der §§ 6 und 7 nicht erforderlich für

1. Tierversuche, die in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet oder auf Grund richterlicher Anordnung durchzuführen sind, oder
2. Tierversuche, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige Maßnahmen diagnostischer Art nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden und der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tier oder die der Prüfung und Herstellung von Seren oder Impfstoffen dienen.

(2) Tierversuche gemäß Abs. 1 sind der zuständigen Behörde (§ 10 Abs. 2) im vorhinein unter Angabe von Art und Umfang bekanntzugeben. Binnen einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen der Meldung hat die zuständige Behörde im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 3 den (die) Tierversuch(e) zu untersagen.

Erteilung von Genehmigungen

§ 10. (1) Über die Erteilung der Genehmigungen gemäß §§ 6 bis 8 hat die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen zu entscheiden. Sie können inhaltlich beschränkt (insbesondere auf bestimmte Tierarten), befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 11 erforderlich ist. Eine derartige Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 6 nachträglich wegfallen und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird oder Ergebnisse im Sinne des § 3 Abs. 3 zugänglich werden. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 18 verhängt wurden.

(2) Zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen gemäß §§ 6 bis 8 ist

1. für Tierversuche in Angelegenheiten des Hochschulwesens (§ 1 lit. a) sowie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und ihrer Einrichtungen (§ 1 lit. b) der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

2. in den sonstigen Angelegenheiten des § 1 lit. b und in den Angelegenheiten des § 1 lit. c bis e der Landeshauptmann in erster Instanz. Er hat sich hierbei Sachverständiger zu bedienen. Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes richtet sich an den jeweils zuständigen Bundesminister.

(3) Der Wegfall von Voraussetzungen des § 6 ist vom Inhaber der Genehmigung gemäß § 6 und der Wegfall von Voraussetzungen gemäß § 3 sowie der Wechsel in der Person des Leiters der Tierversuche (§ 7) sind vom Inhaber einer Genehmigung gemäß § 8 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Durchführung von Tierversuchen

§ 11. (1) Tierversuche sind stets auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken. Die Durchführung von Tierversuchen hat dem anerkannten Stand der Wissenschaften zu entsprechen.

(2) Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Belastungen durchzuführen; die Versuchstiere sind im erforderlichen Ausmaß sorgfältig auf die Versuchsbedingungen vorzubereiten und an diese zu gewöhnen.
2. Tierversuche sind mit der im Verhältnis zum Versuchsziel geringstmöglichen Belastung und der kleinstmöglichen Anzahl der Versuchstiere durchzuführen.
3. Versuche an geschützten und wildlebenden Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht auch mit anderen Tieren oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere erreicht werden kann.
4. Tiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck oder als Nutztiere gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt worden sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der betreffenden Art für Versuchszwecke oder als Nutztiere gezüchtete oder bestimmte Individuen nicht verfügbar sind oder der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft notwendig macht.

(3) Tierversuche müssen grundsätzlich unter Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der angestrebte Versuchszweck schließt eine Betäubung aus oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz ist geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres. Die Verwendung muskellähmender Mittel ist bei Tierversuchen, die ohne Betäubung vorgenommen werden, verboten.

(4) Tiere, bei denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folgen eine starke Beein-

trächtigung ihres Zustandes darstellen, dürfen nach Abschluß des Versuches für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.

(5) Zur Durchführung von Tierversuchen dürfen nur Tiere verwendet werden, deren Gesundheitszustand durch Personen, die den fachlichen Voraussetzungen des § 7 entsprechen, als für den Versuch geeignet festgestellt wurde.

(6) Nach Beendigung des Versuches hat der Versuchsleiter oder eine von ihm beauftragte Person, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllt, den Zustand der Versuchstiere festzustellen. Tiere, die nach einem Tierversuch unter Schmerzen leiden, sind veterinärmedizinisch zu behandeln. Wenn nach dem Untersuchungsbefund ein Weiterleben nur unter Leiden möglich ist, sind die Versuchstiere unverzüglich schmerzlos zu töten.

Überwachung von Tierversuchen

§ 12. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt in den Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 Z 1 dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 10 Abs. 2 Z 2 dem Landeshauptmann.

(2) Die Behörden haben sich bei der Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen fachlich qualifizierter öffentlich Bediensteter zu bedienen.

(3) Personen, die von der Behörde hiezu beauftragt sind, ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten der Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen (§ 6) zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (Aufzeichnungen nach § 15, Rechnungen, Korrespondenz) zu gestatten.

(4) Bei einer Besichtigung hat sich das Kontrollorgan auf Verlangen des Trägers der Tierversuchseinrichtung oder seines Beauftragten oder des Leiters der Tierversuche gemäß § 7 durch einen von der Behörde beglaubigten Ausweis auszuweisen. Dem Inhaber der Tierversuchseinrichtung, seinem Beauftragten oder dem Leiter der Tierversuche steht es frei, das Kontrollorgan bei der Besichtigung zu begleiten; auf Verlangen des Kontrollorgans ist er hiezu verpflichtet.

(5) Jede Tierversuchseinrichtung (§ 6) ist mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren.

Erlassung von Durchführungsbestimmungen

§ 13. Zur einheitlichen Durchführung dieses Bundesgesetzes (§ 10 Abs. 2) hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister

und nach Anhörung einer im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzurichtenden Kommission durch Verordnung Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien haben nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften in Ausführung der leitenden Grundsätze des § 4 nähere Bestimmungen über die Genehmigung und die Durchführung von Tierversuchen, die Haltung und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten sachkundigen Personals enthalten.

§ 14. Die Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Menschen und Tiere, die Vorschriften betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinischer und diagnostischer Untersuchungen sowie die Vorschriften über die bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen bleiben unberührt.

Erfassung von Tierversuchen

§ 15. Der Leiter der Tierversuche hat über die Tierversuche Aufzeichnungen zu führen, die den Zweck des Versuches, die Zahl, die Art und die Herkunft der verwendeten Versuchstiere (bei Affen, Hunden und Katzen überdies Geschlecht, Rasse, eine an dem Tier allenfalls vorgenommene Kennzeichnung sowie den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers), den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre ab Ende des Versuches aufzubewahren.

Statistische Erfassung

§ 16. (1) Der Träger der Tierversuchseinrichtung hat der zuständigen Behörde bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere in folgender Aufgliederung bekanntzugeben:

- a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere,
- b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere,
- c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und
- d) Zahlen und Arten der auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder auf Grund richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere.

(2) Die jeweils zuständigen Bundesminister haben die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere aufgegliedert gemäß Abs. 1 statistisch zu erfassen; diese Statistiken sind jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in der Form einer gemeinsamen Statistik zu veröffentlichen.

Förderung von Ersatzmethoden

§ 17. Die gemäß § 1 zuständigen Bundesminister haben nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 zu fördern. Dabei soll angestrebt werden, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl oder der Belastung der Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Wer

1. einen Tierversuch ohne behördliche Genehmigung (§§ 6 bis 8) oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 5, 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2 bis 6 durchführt oder
2. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 6 sorgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) die Führung von Aufzeichnungen nach § 15 unterläßt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder
2. Auskünfte nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 12 Abs. 3 verweigert oder
3. als Inhaber einer Genehmigung die unverzügliche Anzeige nach § 10 Abs. 3 oder
4. als Leiter von Tierversuchen die in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Meldungen unterläßt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 25 000 S zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 19. Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, stellt keine Pflichtverletzung dar, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder sich diese Verpflichtung nicht unmittelbar aus dem Dienstvertrag ergibt oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für seine Gesundheit verbunden ist.

ist.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, außer Kraft.

(2) Einrichtungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tierversuche durchgeführt werden, und Leiter von Tierversuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tierversuche durchführen, haben diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der zuständigen Behörde mit dem Antrag auf entsprechende Genehmigung bekanntzugeben. Sie dürfen bis zur Entscheidung der Behörde fortgesetzt werden. Wird kein Antrag gestellt, so endet die Berechtigung zur Durchführung des Tierversuches mit Ablauf der Dreimonatsfrist.

(3) Die Behörde hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe über den Antrag auf Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 6 und 7 zu entscheiden und auf Grund des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1974, erteilte Bewilligungen, die nicht der geänderten Rechtslage entsprechen, in Berücksichtigung der geänderten Rechtslage abzuändern oder zu beheben. Bis zu dieser Entscheidung dürfen Tierversuche im Rahmen der bisherigen Bewilligungen weitergeführt werden; gleiches gilt, wenn die Behörde innerhalb der sechs Monate keine solche Entscheidung trifft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. in Angelegenheiten des § 1 lit. a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. in Angelegenheiten des § 1 lit. b der für die jeweilige wissenschaftliche Einrichtung des Bundes zuständige Bundesminister,
3. in Angelegenheiten des § 1 lit. c der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. in Angelegenheiten des § 1 lit. d der Bundeskanzler,
5. in Angelegenheiten des § 1 lit. e sowie in Angelegenheiten des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie
6. hinsichtlich des § 19 der Bundesminister für Arbeit und Soziales

beträut.

/2

EntschlieÙung

1. Die Bundesregierung bzw. die Bundesminister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich werden ersucht,

- a) eine Überprüfung sämtlicher in Frage kommender Bundesgesetze sowie sonstiger behördlicher Vorschriften, aber auch
- b) der Vollzugspraxis dieser gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen behördlichen Anordnungen

im Hinblick auf die Reduzierung der Zahl der Tierversuche auf das unerläÙliche AusmaÙ und die Förderung von Ersatzmethoden durchzuführen.

2. In diesem Sinne werden die Bundesregierung bzw. die Bundesminister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiters ersucht,

- a) gegebenenfalls dem Nationalrat entsprechende Novellierungsvorschläge zu den in

Frage kommenden Bundesgesetzen vorzulegen sowie

- b) über die Überprüfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vollzugspraxis dem Nationalrat zu berichten.

3. Der Nationalrat spricht sich grundsätzlich gegen Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät aus und ersucht die Bundesregierung gegebenenfalls entsprechende gesetzliche Regelungen vorzuschlagen.

4. Schließlich wird die Bundesregierung ersucht, mit den Ländern Gespräche aufzunehmen, um auch in Kompetenzbereich der Länder eine dem Tierversuchsgesetz analoge Regelung zu gewährleisten.